

Letzteres setzt neben dem Zeit- auch ein Umstandsmoment voraus. Nur selten wird aber dazu vorgetragen, dass der Kostenschuldner gerade im Hinblick auf sein Vertrauen, dass die Forderung nicht weiter geltend gemacht wird, eine anderweitige Vermögensdisposition getroffen hat.

► Abrechnungspraxis

Achtung bei der Umsatzsteuer

| Sog. „Tumormeldungen“ eines Arztes für ein Krebsregister, die lediglich dokumentieren, wie er den Patienten behandelt hat, sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen. |

Ob ärztliche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, wird derzeit diskutiert. Für Abrechnungsstellen zeigen sich hier Risiken, die vertraglich aufzufangen sind. Nach § 4 Nr. 14 S. 1 UStG sind steuerfrei die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker. Nach dem BFH (9.9.15, XI R 31/13, Abruf-Nr. 182368) fallen darunter aber keine isolierten Dokumentationen ohne konkreten therapeutischen Nutzen in einer konkreten Behandlungsmaßnahme.

MERKE | Abrechnungsstellen sollten mit dem Behandler vertraglich vereinbaren, dass er ergänzend leistungspflichtig ist, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die abgerechnete Leistung umsatzsteuerpflichtig war.

► Mietrecht

Vereinbarung der Betriebskostenumlage

| In der Wohnraummiete genügt es dafür, die Betriebskosten auf den Mieter zu übertragen, zu vereinbaren, dass dieser „die Betriebskosten“ tragen muss. Dies kann auch formularmäßig geschehen. |

Auch ohne einen Betriebskostenkatalog beizufügen oder ausdrücklich auf § 556 Abs. 1 S. 2 BGB und die Betriebskostenverordnung vom 25.11.3 (BGBl. I. S. 2347) Bezug zu nehmen, ist nach dem BGH (10.2.16, VIII ZR 137/15, Abruf-Nr. 184100) damit die Umlage der in § 556 Abs. 1 S. 2 BGB definierten und in der Betriebskostenverordnung erläuterten Betriebskosten vereinbart. Das senkt das Risiko einer unwirksamen Betriebskostenvereinbarung und damit die Gefahr, diese nicht erstattet zu bekommen oder Leistungen der letzten drei Jahre zurückzahlen zu müssen (§ 812 BGB) erheblich.

MERKE | Im konkreten Fall bezog sich der Mietvertrag noch auf die „Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung“, die zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses aber nicht mehr in Kraft war. Sie war zwischenzeitlich durch die – im Wesentlichen inhaltsgleiche – Betriebskostenverordnung ersetzt worden. Der BGH hat das für unerheblich gehalten.

Zum Umstandsmoment vortragen



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 182368

Ergänzende Leistungspflicht vereinbaren



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 184100

Zwischenzeitliche Rechtsänderung unerheblich